

**Gebührensatzung
für die Bestattungseinrichtung des Marktes Mittenwald**

Vom 25. November 2020

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Mittenwald folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Mittenwald erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 2. Bestattungsgebühren (§ 5) sowie
 3. sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 4. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, einer Urnennische oder einer Gruft, und zwar
1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts,
 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Bestattung eines Leichnams oder einer Urne in einem Grab, bzw. auch bei Bestattung einer Urne in einer Urnennische, für das/die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Nutzungszeit.

- (2) Die Bestattungsgebühren und sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme bzw. Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Als Sicherheit kann ein Vorschuss bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebührenschuld verlangt werden. In besonderen Fällen kann auch die schriftliche Abtretung von Ansprüchen, die den Erben oder Auftraggeber aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen, gefordert werden.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren werden grundsätzlich für die ganze Dauer des Nutzungsrechtes erhoben. Sie werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Betrag [€]	Nutzungsdauer
1. Reihengräber		
für Kinder bis 5 Jahre	75,-	5 Jahre
für Personen über 5 Jahre	262,-	10 Jahre
2. Wahlgräber		
einfache Wahlgräber für Kinder bis 12 Jahre	462,-	10 Jahre
einfache Wahlgräber im Innenfeld	693,-	15 Jahre
doppelte Wahlgräber im Innenfeld	1.386,-	15 Jahre
dreifache Wahlgräber im Innenfeld	2.079,-	15 Jahre
einfache Randgräber	866,-	15 Jahre
doppelte Randgräber	1.733,-	15 Jahre
dreifache Randgräber	2.599,-	15 Jahre
einfache Wandgräber	1.040,-	15 Jahre
doppelte Wandgräber	2.079,-	15 Jahre
dreifache Wandgräber	3.119,-	15 Jahre
3. Urnenwahlgräber		
Urnenwahlgräber	551,-	15 Jahre
Urnenwand (Nische bis zwei Urnen)	711,-	15 Jahre
4. Grüfte		
	557,27 pro m ²	35 Jahre

§ 5 Bestattungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Betrag [€]
1	Benutzung des Friedhofsgebäudes a) Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden b) Benutzung der Trauerhalle c) Benutzung des Sezierraumes	44,- 125,- 310,-
2	a) Leichenträger pro Mann bei Beerdigungen (auch Umbettungen) b) Zuschlag Sonn-/Feiertag/Nachtstunden (20:00 – 07:00 Uhr)	86,- 43,-
3	Totengräbergebühren a) Erwachsene b) Zuschlag Sonn-/Feiertag/Nachtstunden (20:00 – 07:00 Uhr) c) Kinder d) Zuschlag Sonn-/Feiertag/Nachtstunden (20:00 – 07:00 Uhr)	843,- 343,- 500,- 171,-
4	Leichenbesorgung a) Erwachsene b) Zuschlag Sonn-/Feiertag/Nachtstunden (20:00 – 07:00 Uhr) c) Kinder d) Zuschlag Sonn-/Feiertag/Nachtstunden (20:00 – 07:00 Uhr)	103,- 51,- 56,- 34,-
5	Tieferlegung des Sarges	51,-
6	Urnenbestattung (inkl. Träger) a) im Urnenerdgrab b) in der Urnennische	363,- 295,-
7	a) Beihilfe bei Leichenschau b) Zuschlag Sonn-/Feiertag/Nachtstunden (20:00 – 07:00 Uhr)	206,- 103,-
8	Beihilfe bei Ein- und Umsargung	17,-
9	Bestattung von Fehlgeburten und menschl. Körperteilen	226,-
10	Bestattung von Totgeburten	226,-
11	Exhumierung einer Leiche während der Ruhefrist	1.186,-
12	Exhumierung von Gebeinen	1.186,-
13	Exhumierung einer Leiche und Wiederbestattung im alten Grab	1.357,-
14	Verlegung einer Leiche im Friedhof (zweimaliges Graböffnen und -schließen)	1.528,-
15	Verlegung von Gebeinen im Friedhof (zweimaliges Graböffnen und -schließen)	1.528,-
16	Exhumierung einer Urne a) Urnenerdgrab b) Urnennische	363,- 295,-

§ 6 Sonstige Gebühren

Nr.	Bezeichnung	Betrag [€]
1	Leihargbenützung	61,-
2	Harmoniumspiel	54,-
3	Musikanlage	36,-
4	Benützung der Kühltruhe pro Tag (je angefangene 24 Stunden)	45,-
5	Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Graburkunden	11,-
6	Gebühren für Grabmalgenehmigung	46,-

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden über eine Sondervereinbarung abgerechnet.
- (2) Grabvorverkäufe finden grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise kann ein Grabvorverkauf genehmigt werden, wenn der Antragsteller mindestens 70 Jahre alt ist.
- (3) Wird während der Nutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, so wird die bereits entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 8 Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Nutzungsrechte behalten ihre Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtung des Marktes Mittenwald vom 27.10.2014 außer Kraft.

Mittenwald, 25. November 2020

Markt Mittenwald

(Siegel)

Enrico Corongiu
1. Bürgermeister